

An die Präsidentin des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

An den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
post.pers6@bmwfw.gv.at

Wien, am 10.11.2015

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Gemeinnützigkeitsgesetzes
2015 – GG 2015, Artikel 7**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in Wien angesiedelte Partnerschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz (REEEP) begrüßt die durch die geplante Änderung des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen, BGB Nr. 174/1992 erzielte Schaffung einer neu definierten Kategorie *Quasi-internationaler Organisationen* in Österreich.

Die globalen Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte, speziell im Bereich des Klimaschutzes und der Förderung von nachhaltigen Energielösungen erfordern neue und innovative Modelle der internationalen Zusammenarbeit, die über bisherige Formen hinausgehen. Die Schaffung der Kategorie *Quasi-internationaler Organisationen* in Österreich wird dazu dienen, diese Modelle zu fördern, sowie die Attraktivität Österreichs als Standort solcher Modelle zu erhöhen.

Als ein konkretes Beispiel möchten wir an dieser Stelle die Umsiedlung einer internationalen Public-Private-Partnerschaft „Climate Technology Initiative - Private Finance Advisory Network (CTI PFAN)“ nach Wien anführen, die zur Zeit von UNIDO und REEEP vorbereitet wird. CTI-PFAN hat in den vergangenen Jahren Investitionen von über 800 Millionen USD an privaten Geldern für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz in Entwicklungsländern vermittelt. REEEP und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) wurden im November 2015 vom CTI-PFAN Executive Committee eingeladen gemeinsame Verhandlungen über die mögliche Ansiedlung von CTI-PFAN in Wien (REEEP und UNIDO agieren als Host Organisationen) zu führen. Durch die Einführung der *Quasi-Internationalen Organisationen* wird die Attraktivität Österreichs als Standort für diese Partnerschaft deutlich erhöht werden.

Wir möchten an dieser Stelle einen Punkt aus dem Begutachtungsentwurf zur Kenntnis bringen:

Text des Begutachtungsentwurfs: § 7. (2) Die Bundesregierung hat mit Verordnung festzustellen, welche Organisationen jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Die Verordnung ist jeweils auf ein Kalenderjahr zu befristen.

Die Befristung auf jeweils ein Kalenderjahr könnte sich als problematisch erweisen da Struktur- und Personalentscheidungen aufgrund der Qualifikation als *Quasi-Internationale Organisation* beeinflusst sein werden. Im Falle einer Befristung dieser Qualifikation auf einen sehr kurzen Zeitraum werden diese nur erschwert getroffen werden können da eine entsprechende Vorhersehbarkeit nicht gegeben ist.

Im Rahmen einer besseren Planbarkeit von notwendigen organisatorischen Maßnahmen, wie z.B. die Anstellung von Personal, wäre eine Erweiterung der geplanten Befristung auf mehrere Jahre zu begrüßen.

Unsere Organisation freut sich, auch in Zukunft gemeinsam mit unseren Partnern in Österreich die Minderung der Auswirkungen des Klimawandels durch die Förderung erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Hochachtungsvoll,



Martin Hiller
Director General, REEEP